



**BEVER**  
GEMEINDE  
VSCHINAUNCHA

# ORDNUNGSBUSSENVERORDNUNG (OBV)

Vom Gemeindevorstand erlassen am 13. Juni 2022/Teilrevidiert am 15. Februar 2024  
(gestützt auf die OBV Kommunal für alle Gemeinden)

Vom Gemeindevorstand gestützt auf Art. 22 Abs. 2 Polizeigesetz der Gemeinde sowie des Polizeigesetzes Graubünden erlassen am 13. Juni 2022/Teilrevidiert am 15. Februar 2024.

### Artikel 1

Ordnungsbussen werden von Polizeikräften erhoben.

### Artikel 2

Für nachfolgende Übertretungen werden folgende Ordnungsbussen erhoben:

Ziffer	Kurzbezeichnung	CHF
<b>20.a</b>	<b>Schutz, Abschränkungen und Signalisationsvorrichtungen</b>	
20.a.1	Veränderungen von Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen etc.	200.00
<b>20.b.</b>	<b>Verbot von Beeinträchtigungen</b>	
20.b.1	Nichtentfernen von Ästen und Sträuchern, welche in das Strassenprofil oder Trottoirprofil hineinragen.	50.00
20.b.2	Nichtentfernung überhängender Schneewächten und Eisbildungen an Dächern	50.00
20.b.3	Eisbildung auf öffentlichem Grund infolge verstopfter Dachrinnen etc.	50.00
20.b.5	Störende Schneeablagerungen, die auf öffentlichen Grund fallen	100.00
<b>20.c.</b>	<b>Feuer und Feuerwerk</b>	
20.c.1	Nichtbeachten publizierter Beschränkungen/Verbote	100.00
20.c.2	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung	100.00
20.c.3	Abbrennen von Feuerwerk im Wald/Waldrandbereich	100.00
20.c.6	Gefährdung durch Feuerwerk (Art. 36c PolG)	150.00
<b>20.d.</b>	<b>Alkohol und Nikotin</b>	
20.d.1	Konsum von Alkohol, Nikotin etc. in suchtmittelfreien Zonen	100.00
<b>20.e.</b>	<b>Schutz öffentlichen Eigentums / Verunreinigungen</b>	
20.e.1	Beschädigung, unbefugte Benutzung oder Veränderung öffentlichen Eigentums	200.00
20.e.2	Wegwerfen von Abfällen	50.00
20.e.3	Verrichtung der Notdurft im Siedlungsbereich auf öffentlichem Grund oder privatem Grund Dritter	50.00

<b>20.f.</b>	<b>Campieren</b>	
20.f.1	Unzulässiges Campieren auf öffentlichem Grund	100.00
<b>20.g.</b>	<b>Tierhaltung</b>	
20.g.1	Gefährdung, Schädigung oder Belästigung durch sorgfaltswidrige Tierhaltung	100.00
20.g.2	Missachtung der Aufsichtspflicht über freilaufende Hunde	50.00
20.g.4	Missachtung der Leinenpflicht für Hunde im Siedlungsgebiet	50.00
20.g.6	Liegenlassen von Hundekot	100.00
<b>20.h.</b>	<b>Lärm</b>	
20.h.1	Störung der Nachtruhe (22.00 - 07.00) durch Lärm im Freien	150.00
20.h.4	Störung des erhöhten Ruhebedürfnisses (Sonn- und Feiertage, werktags 12.00 - 13.00)	50.00
20.h.6	Unzumutbare Störungen / Belästigungen während der übrigen Zeiten	50.00
20.h.9	Rasenmähen und dergleichen ausserhalb der erlaubten Zeiten (werktags 08.00 - 12.00 und 13.00 - 20.00)	50.00
20.h.13	Unanständiges Benehmen, Ruhestörung (Art. 36g PolG)	100.00
<b>20.i.</b>	<b>Dünger und Kompostieranlagen</b>	
20.i.1	Anstosserregende Dünger- und Kompostieranlagen	100.00
<b>20.k.</b>	<b>Flurordnung / Wildschutz</b>	
20.k.2	Betreten und Befahren von Heuwiesen und Äcker während der Vegetationszeit bzw. während der publizierten Daten	50.00
<b>20.m.</b>	<b>Gesteigerter Gemeindegebrauch</b>	
20.m.1	Über den Gemeindegebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung (Umzüge, mobile Stände, Strassenkunst, Anbringen von Werbung etc.)	100.00
20.m.5	Betteln (Art. 36j PolG)	50.00

### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung trat mit Erlass vom 13. Juni 2022 durch den Gemeindevorstand in Kraft und wurde am 15. Februar 2024 teilrevidiert.

#### Der Gemeindevorstand

Die Gemeindepräsidentin:

S. Nicolay

Der Gemeindeverwalter:

Renato Roffler